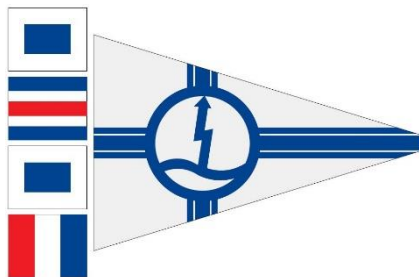


# COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPT

für den

**Segelclub STEWEAG**



# 1. EINLEITUNG

---

Das Covid-19-Maßnahmengesetz samt bundesweiten Verordnungen legt fest, dass für nicht öffentliche Sportstätten unabhängig von der eine\*n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten ist.

Die inhaltliche Gestaltung entspricht den Vorgaben der Covid-19-Öffnungsverordnung.

Dieses Konzept basiert auf einem Musterkonzept, das der Österreichische Segelverband für den Segelsport adaptiert hat und Vereinen dazu dienen soll, die geforderten Inhalte strukturiert darzulegen. Es verfolgt das strategische Ziel – die\*den Einzelne\*n bei einem Besuch der Sportstätte keinem höheren Risiko auszusetzen, als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum. Es versucht auf dem, zum Zeitpunkt der Erstellung des Musterkonzepts (siehe Fußzeile erste Seite), aktuellen Gesetzes- und Wissensstand aufbauend, abstrakt die typischerweise auftretenden Themen zu erfassen.

Die\*der Ersteller\*in des vorliegenden COVID-19-Präventionskonzepts hat zudem selbstständig und eigenverantwortlich hinterfragt, ob zusätzliche Gefahrenelemente bzw. Risiken vorhanden sind, mit welchen Maßnahmen diesen begegnet werden kann und diese in das Präventionskonzept eingearbeitet.

## 2. ALLGEMEINE ANGABEN

---

### 2.1. Verein

- 2.1.1. Name des Vereins: **Segelclub STEWEAG**
- 2.1.2. Anschrift des Vereins: **Oeverseegasse 14, 8020 Graz**
- 2.1.3. Erreichbarkeit (Tel, E-Mail): **0660 1561262 / segeln@scst.co.at**
- 2.1.4. Verantwortlicher des Vereins (Handy, E-Mail): **Herr Ing. Walter Moser**  
**0660 1561262 / segeln@scst.co.at**

### 2.2. ... zum COVID-19-Präventionskonzept

- 2.2.1. Konzeptersteller\*in inkl. Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen:
- 2.2.2. **Herr Ing. Walter Moser**  
**0660 1561262 / segeln@scst.co.at**
- 2.2.3. Erstellungsdatum: **29.05.2021**

## 3. VERANTWORTLICHKEITEN

---

### 3.1. COVID-19-Beauftragte\*r:

Der\*die COVID-19-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Vereins gegenüber Sportler\*innen, Offiziellen sowie sonstigen Mitarbeiter\*innen
- Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement
- Schulung gemäß Kapitel 7.3. dieses Präventionskonzeptes

3.1.2. Name des\*r COVID-19-Beauftragten: **Herr Ing. Walter Moser**

3.1.3. Anschrift des\*r COVID-19-Beauftragten: **Lemsitz 102, 8511 St. Stefan**

3.1.4. Erreichbarkeit (Tel, E-Mail): **0660 1561262 / segeln@scst.co.at**

### 3.2. Verein

3.2.1. Name des Vereins: **Segelclub STEWEAG**

3.2.2. Anschrift des Vereins: **Oeverseegasse 14, 8020 Graz**

3.2.3. Erreichbarkeit (Tel, E-Mail): **0660 1561262 / segeln@scst.co.at**

3.2.4. Verantwortlicher des Vereins (Handy, E-Mail): **Herr Ing. Walter Moser**  
**0660 1561262 / segeln@scst.co.at**

3.2.5. Zuständige Behörde(n) **BH Graz Stadt**

## 4. DER VEREIN

---

### 4.1. Fläche

Der Verein verfügt über eine Gesamtfläche von etwa 450 m<sup>2</sup>.

### 4.2. Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl beträgt etwas weniger als 60 Personen, ca. 8 davon Jugendmitglieder.

### 4.3. Normale Anwesenheit

Typischerweise sind in der Vor- und Nachsaison Wochentags nicht mehr als 10 Personen, an Wochenenden 15 Personen gleichzeitig im Club anwesend.

In der Hauptsaison sind erfahrungsgemäß maximal bis zu 25 Mitglieder gleichzeitig anwesend.

Geht man davon aus, dass ein Teil am See segelt, so bedeutet dies, dass jeder anwesenden Person ein Platz von etwa 20 m<sup>2</sup> (im Freien) zur Verfügung steht.

Die Personenanzahl muss daher nicht weiter beschränkt werden.

### 4.4. Anwesenheit bei Veranstaltungen

Die Anzahl der Anwesenden kann nur bei größeren bei Veranstaltungen wie dem Green Panther Cup höher liegen.

Für diese Veranstaltungen wird ein gesondertes, an die Veranstaltung angepasstes Präventionskonzept erstellt.

## **5. INFRASTRUKTURELLEN SITUATION**

---

### **5.1. Vereinsflächen, Flächennutzung und -gestaltung**

- Es gib auf der angrenzenden Straße ausreichend große Parkflächen für Autos und Anhänger.
- Die Größe des Vereinsgeländes ist vollkommen ausreichend, um Sicherheitsabstände problemlos einhalten zu können.
- Eingangs- und Ausgangsbereiche sind so gestaltet, dass es bei der erwarteten Anzahl an Mitgliedern und eventuellen Gästen zu keinen Staus und Menschenansammlungen kommen kann.
- Besondere Wegeführungs-/Anstellssysteme sind nicht notwendig und daher auch nicht vorgesehen.

### **5.2. Gastronomie**

- Es gibt keinen definierten Gastronomiebereich.

### **5.3. Sanitäranlagen**

- Es gibt im nahegelegenen Gasthaus ausreichend viele Sanitäranlagen für Damen und getrennt davon für Herren.

### **5.4. Abfallbehältnisse**

- Jedes Clubmitglied nimmt seinen Müll wieder mit, so dass am Clubgelände kein Müllbehältnis erforderlich ist.

## 6. RISIKOANALYSE und MASSNAHMENPLANUNG

---

### 6.1. Allgemeines

Beim Segelsport ist das Risiko laut dem Fachverband (Österreichischer Segelverband) wie folgt einzustufen:

SportlerInnen und Vereine haben bereits ihr Verhalten sowie ihre Infrastruktur auf die aktuelle Situation angepasst. Die reduzierten gesellschaftlichen Kontakte im Sport außerhalb der Wettkampfzeit sind bereits akzeptiert und gelebt. Das Ansteckungspotential während der Sportausübung am Wasser zwischen Sportlern auf unterschiedlichen Booten kann als ausgeschlossen angesehen werden (Freiluft, ständige Luftbewegung, keine Körperkontakte, Abstände durch Sportgerät vorgegeben, m<sup>2</sup>-Bedarf auf Sportgeräte von vornherein groß). Die Kontakte von Personen, die sich auf demselben Boot aufhalten sind je nach Bootsklasse unterschiedlich zu bewerten.

Die Gruppengröße (Mannschaftszahl) für den Freiluftsport Segeln beträgt üblicherweise zwei oder drei Personen. Gruppengrößen über 10 Personen sind auch im Normalfall nicht zu erwarten, und bis auf weiteres in der Ausschreibung auszuschließen.

### 6.2. Erforderliche Nachweise

Für das Betreten des und Verweilen im Vereinsgelände ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr dann zwingend vorgeschrieben und bereitzuhalten, wenn Interaktionen mit anderen Personen erfolgen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gelten:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### 6.3. Während des Aufenthalts

Für alle gilt während des Aufenthalts:

- Der Materialwagen darf nur von einer Person betreten werden.
- Zu allen Personen, die nicht der eigenen Mannschaft (Gruppe) angehören, ist ein Abstand von 2 Meter einzuhalten.
- Beobachtung des eigenen Gesundheitszustandes in den letzten 5 Tagen vor der Veranstaltung.
- Veröffentlichte Maßnahmen des Präventionskonzeptes der Sportstätte/des Veranstalters sind einzuhalten.
- Körperkontakte vermeiden, Abstandsunterschreitungen minimal halten.

## 7. WEITERE MASSNAHMEN

---

### 7.1. Personenlenkung und -steuerung

Es werden alle Maßnahmen gesetzt, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen.

#### 7.1.1. Anfahrt/Anreise

Die Anreise/Anfahrt erfolgt ausschließlich mit privaten PKWs. Die Anreise/Anfahrt ist daher automatisch entzerrt.

#### 7.1.2. Einlass

Durch die entzerrte Anfahrt, und keinerlei Ticketkontrollen an den Zugängen kommt es beim Einlass zu keinen Staus und Menschenansammlungen.

#### 7.1.3. Abstrom

Durch ausreichend große Tore kann es auch beim Abstrom zu keinen Staus kommen.

#### 7.1.4. Abfahrt/Abreise

Abreise/Abfahrt erfolgt wieder mit privaten PKWs, in denen es zu keiner Überfüllung wie in öffentlichen Verkehrsmitteln kommen kann.

### 7.2. Hygienemaßnahmen am Veranstaltungsgelände

#### 7.2.1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- An Land muss prinzipiell ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden, der nur kurzfristig unterschritten werden darf.
- Es besteht eine Anleitung zum regelmäßigen und korrekten Händewaschen, Nieß-Etikette, Vermeidung von Händeschütteln, Begrüßungsküsse, etc.
- Im Materialwagen ist ein Spender mit Desinfektionsmittel vorhanden.

#### 7.2.2. Spezifische Hygienevorgaben

- Alle Personen, die mit anderen in Interaktion treten, müssen gemäß Punkt 6 dieses Präventionskonzepts den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- Eine Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr ist nicht gestattet.

### 7.3. Contact-Tracing

Alle sind verpflichtet, sich beim Betreten des Geländes des SCST an, und beim Verlassen wieder abzumelden (Besucherliste im Materialwagen).



## 7.4. Schulungen

Der Vorstand des SCST wird geschult. Dies umfasst insbesondere die

- Erkennen von möglichen COVID-19-Symptomen
- Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck
- Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen
- erforderlichen Hygieneregeln
- Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall

Diese Schulungen werden vom Covid-Beauftragten in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Dabei wird auch auf die Eigenverantwortung aller Anwesenden hingewiesen.

## 7.5. Kommunikation und Information

Dieses Covid-19-Präventionskonzept ist auf der Homepage des SCST abrufbar.

Alle Mitglieder erhalten diesbezüglich eine Information.

## 7.6. Personendatenverarbeitung

Verantwortliche für die Aufnahme, den Umgang, die Speicherung sowie die Löschung der personenbezogenen Daten (gemäß §46 DSGVO) ist der unter 3.3. genannte Betreiber des Veranstaltungsortes.

Die Kontakt-Daten werden vier Wochen aufbewahrt und dann unwiderruflich gelöscht.

## **8. Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion bzw. eines COVID-19-Verdachtsfalls**

---

Eine Verdachtsperson mit Covid-Symptomatik wird abgesondert. Die Verdachtsperson hat zwingend eine FFP2 Maske zu tragen und die Hände zu desinfizieren.

Es wird ein Abfrageprotokoll (Kontaktdaten / Symptome / Aufenthaltsort bei der Veranstaltung/Kontaktpersonen dzt. in unmittelbarer Nähe unter 2m und über 2m) sowie eine Checkliste für den Vorgang durchgegangen.

Die Verdachtsperson wird nach Covid-19-Symptomen (das sind: jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) befragt.

Ist eine notfallmedizinische Versorgung erforderlich, so wird unverzüglich der Rettungsdienst über den Notruf (144) verständigt. Dabei wird die Leitstelle ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der betroffenen Person um einen COVID- 19 Verdachtsfall handelt.

Ist keine notfallmedizinische Versorgung erforderlich, wird abgeklärt, ob die Verdachtsperson ohne öffentliche Verkehrsmittel nach Hause kommen kann (Abholung durch eine im selben Haushaltsverband lebende Person mit privat PKW). In diesem Fall wird die Verdachtsperson jedenfalls aufgefordert, die Hotline 1450 anzurufen, damit ein Screening initiiert werden kann.

Das notwendige Personal ist angewiesen, im Umgang mit der Verdachtsperson Mundschutz, Schutzbrille/Visier und Handschuhe zu tragen und einen Abstand von 2m zu halten.

Der Verein erstattet eine Meldung an die Gesundheitsbehörde über den Vorfall mit allen Kontaktdaten als Verdachtsfall nach dem Epidemiegesetz 1950, sofern sich Covid-19-Symptome nach obiger Falldefinition ergeben haben.

Es erfolgt eine Abschlussdesinfektion des Materialwagens nach Verlassen durch die Verdachtsperson, wenn erforderlich.

Datum:

**29.05.2021**

Gezeichnet:

**Walter Moser, Obmann SCST**